Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Präsident

CH-3003 Bern ElCom; Nuk POST CH AG

per E-Mail
Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ElCom-041-278/1/1
Ihr Zeichen:
Bern, 3. Juli 2025

041-00278: Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft eine Stellungnahme einzureichen.

1. Generelle Bemerkungen

Die ElCom begrüsst die vorgesehene Verlängerung des FiREG bis zum 31. Dezember 2031.

Zu den Ausführungen im erläuternden Bericht in Bezug auf das weitere Vorgehen zur Ablösung des FiREG erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

Gemäss erläuterndem Bericht soll die Verlängerung des FiREG um fünf Jahre dazu dienen, das verbleibende volkswirtschaftliche Risiko, das von einem Ausfall der sEVU ausgeht, einzuschätzen und die Notwendigkeit weiterer Massnahmen zu evaluieren. Insbesondere die Einführung konkreter Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben soll nochmals fundiert überprüft werden (S. 5). Unserer Auffassung nach sollte das (langfristige) Ziel in erster Linie sein, die Stromunternehmen dauerhaft resilient zu machen. Entsprechend begrüssen wir das gewählte Vorgehen grundsätzlich. Solange jedoch auf eine obligatorische Liquiditätsversicherung durch die Branche selber (etwa mittels Äufnung eines branchenweiten Liquiditäts-Notfallfonds) verzichtet wird, besteht faktisch weiterhin eine staatliche Liquiditätsgarantie. Somit sind unseres Erachtens neben den Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben, die das Ziel haben sollen, die Stromunternehmen resilient zu machen, ebenfalls langfristige Lösungen im Sinne einer Notfallhilfe, welche in ausserordentlichen Lagen zum Zuge kommt, zu prüfen. Wie im erläuternden Bericht

erwähnt, ist der Rückgriff auf Notrecht problematisch, wenn es der Gesetzgeber unterlässt, eine bekannte Gefährdungslage trotz Kenntnis der Problematik zu normieren (S. 6).

2. Bemerkungen zur Vorlage

Art. 19

Antrag

Art. 19 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen:

d) die Liquiditätsprognose bzw. geplante Liquiditätssituation für die nächsten 12 Monate

Begründung

Die ElCom hat bei ihrer Liquiditätsmonitoring-Aufgabe festgestellt, dass ein nachhaltiges und umfassendes Liquiditätsmonitoring nur sinnvoll durchgeführt werden kann, wenn auch die entsprechenden Liquiditätsprognosen der systemrelevanten Unternehmen übermittelt werden.

Aktuell werden die Daten seitens der systemrelevanten Unternehmen mit einer Verzögerung von 20 Arbeitstagen rapportiert. D.h. die ElCom kann spätestens ab diesem Zeitpunkt eine erste Liquiditätsprüfung vornehmen. Dies bedeutet, dass das gesamte Liquiditätsmonitoring aktuell immer nur auf Werten in der Vergangenheit beruht. Mit einer Liquiditätsprognose könnte die ElCom auch ein zukunftsgerichtetes Liquiditätsmonitoring durchführen und die entsprechenden Entwicklungen eher erkennen.

Art. 20

Antrag

Art. 20 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

[2] Allfällige von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig eingereichte Informationen dürfen ebenfalls bearbeitet werden, soweit dies der Überprüfung des Liquiditätsgrades ~~und~~ oder der Überwachung der Versorgungssicherheit dient.

Begründung:

Nach Ansicht der ElCom müssten die freiwillig eingereichten Informationen bearbeitet werden dürfen, soweit es der Überprüfung des Liquiditätsgrades oder der Überwachung der Versorgungssicherheit dient. Somit müsste es richtigerweise «oder» statt «und» heissen.

Art. 20a

Antrag

Artikel 20a sei wie folgt anzupassen:

[1] Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen oder beigezogenen Verwaltungseinheiten des Bundes, insbesondere die ElCom und die EFK, sowie für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogene Dritte dürfen ~~die folgenden~~ Daten von natürlichen oder juristischen Personen untereinander bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, namentlich für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen oder der Sicherheiten, für die Prüfung der Systemkritikalität von Unternehmen oder für die Marktbeobachtung.

~~a. Stammdaten über natürlichen Personen, zu deren Identifikation;~~

~~b. Daten, die Teil von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen sind;~~

~~c. Geschäftsdaten, die zur Ermittlung der Erfüllung der Vorgaben nach Artikel 2 und 3 erforderlich sind.~~

Begründung

Die ElCom hat nach Artikel 24 Absatz 2 die Pflicht, regelmässig die zuständigen Bundesstellen über ihre Beobachtungen zu informieren. Somit ist sie gesetzlich zur Bekanntgabe von Daten gegenüber diesen Bundesstellen verpflichtet. Der Umfang der Daten, welche bekannt gegeben werden dürfen, ist bereits dadurch begrenzt, dass die Bekanntgabe der Daten für den Vollzug des Gesetzes erforderlich sein muss. Er darf nicht weiter eingeschränkt werden.

Antrag

Es sei der folgende Absatz 2 einzufügen:

[2] Allfällige von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig eingereichte Informationen dürfen ebenfalls bekannt gegeben werden, soweit dies der Überprüfung des Liquiditätsgrades oder der Überwachung der Versorgungssicherheit dient.

Begründung

Da freiwillig eingereichte Daten ebenso bearbeitet werden dürfen (siehe Art. 20 Abs. 2) wäre es nach Auffassung der ElCom sinnvoll, wenn diese auch unter den für den Vollzug zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes weitergegeben werden dürfen. Wie bereits erwähnt hat die ElCom zudem nach Artikel 24 Absatz 2 die Pflicht, regelmässig die zuständigen Bundesstellen über ihre Beobachtungen zu informieren. Schliesst die ElCom freiwillig eingereichte Informationen in ihre Beobachtungen nach Artikel 24 Absatz 1 ein, sollen diese auch den zuständigen Bundesstellen bekanntgegeben werden dürfen.

Antrag

Es sei der folgende Absatz 3 einzufügen:

[3] Das Bankkunden-, das Steuer-, das Statistik-, das Revisions- und das Amtsgeheimnis können in Bezug auf die Bekanntgabe der in Absatz 1 genannten Daten und anderen Informationen nicht geltend gemacht werden.

Begründung

Der ElCom erscheint es sinnvoll, wenn das Bankkunden-, das Steuer-, das Statistik-, das Revisions- und das Amtsgeheimnis insbesondere in Bezug auf die *Bekanntgabe* der Daten unter den für den Vollzug zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes nicht geltend gemacht werden kann.

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Antrag

Der erläuternde Bericht sei auf S. 11 wie folgt anzupassen:

Mit der Verlängerung des FiREG wird auch die Beobachtungs- und Informationspflicht der ElCom weitergeführt, insbesondere die kontinuierlichen Datenauswertungen für das Liquiditätsmonitoring (Art. 24 FiREG), damit zusammenhängend Rückfragen bei den sEVU und die entsprechende Berichterstattung zuhanden des Bundesamtes für Energie (BFE). Für die Bewältigung dieser Aufgaben benötigt die ElCom 100 Stellenprozente bzw. finanzielle Mittel im Umfang von jährlich 180’000 Franken. Ausserdem benötigt die ElCom im Zusammenhang mit der Plausibilisierung von Liquiditätsdaten finanzielle Mittel im Umfang von jährlich 170'000 ~~80'000~~ Franken.

Begründung:

Der erhöhte jährliche Sachmittelbedarf beruht auf dem Kostenanstieg für die Lizenz, die Wartung und die Hosting Fee für das Risk Tool, das im Rahmen des Liquidität-Monitorings für das FiREG seitens ElCom beschafft wurde. Ausserdem wurden in der ursprünglichen Schätzung auch die Kosten für die Speicherung der Daten und die Infrastruktur sowie die Kosten für die notwendigen Anpassungen und Weiterentwicklungen des Risk Tools nicht berücksichtigt.

Aufgrund dieser Entwicklungen beantragt die ElCom, dass diese Erhöhung der notwendigen Sachmittel aufgrund der gestiegenen Kosten in der Botschaft berücksichtigt wird.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission

Werner Luginbühl
Präsident

Urs Meister
Geschäftsführer ElCom